



I. Einleitung

Der Kulturraum Vogtland-Zwickau ist einer von fünf ländlichen Kulturräumen in Sachsen und wurde auf der Grundlage des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) zum 01. August 2008 gegründet. Er ist Gesamtrechtsnachfolger der im Jahr 1994 gegründeten Kulturräume Vogtland und Zwickauer Raum.

Mitglieder des Kulturraumes Vogtland-Zwickau sind der Vogtlandkreis und der Landkreis Zwickau, die zur Mitgliedschaft verpflichtet sind (§ 1 Absatz 3 SächsKRG). Kreisangehörige Oberzentren können den ländlichen Kulturräumen als Mitglieder beitreten (§ 7 SächsKRG). Dem Kulturraum Vogtland-Zwickau sind die Städte Plauen und Zwickau zum 01. Januar 2009 als freiwillige Mitglieder beigetreten.

Das Gebiet des Kulturraumes Vogtland-Zwickau umfasst die Gebiete seiner Mitglieder. Der Kulturraum hat seinen Sitz in Zwickau. Gemäß § 2 Abs. 3 SächsKRG verwaltet der Kulturraum seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Für die Geschäftsführung wurde ein Kultursekretariat mit den Regionalbüros in Plauen und in Zwickau eingerichtet (§ 4 Abs. 6 SächsKRG). Der Kulturraum verfügt über eine eigene Satzung (Satzung v. 02. Juli 2009 in der Fassung der 2. Änderung vom 31. Mai 2018).

Aufgabe der Kulturräume ist die Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen. Auf der Grundlage des Sächsischen Kulturraumgesetzes werden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKRG die Träger kommunaler Kultur bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei deren Finanzierung und Koordinierung, durch die Kulturräume unterstützt.

Auf Beschluss des Kulturkonventes erhalten kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel Zuwendungen aus dem Kulturraum. Bei der Vergabe der Fördermittel haben die Kulturräume die verschiedenen Kultursparten zu berücksichtigen.

Rechtsaufsichtsbehörde der Kulturräume ist das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (§ 8 SächsKRG).

II. Organe des Kulturraumes Vogtland-Zwickau

Organe der ländlichen Kulturräume sind gemäß § 4 Abs. 1 SächsKRG

- der Kulturkonvent
- der Vorsitzende des Kulturkonventes und
- der Kulturbeirat

Der Kulturkonvent

Dem Kulturkonvent als Hauptorgan des Kulturraumes gehören die Mitglieder des Kulturraumes Vogtland-Zwickau als stimmberechtigte Mitglieder an:

Landkreis Zwickau	Herr Landrat Dr. Christoph Scheurer
Vogtlandkreis	Herr Landrat Rolf Keil
Stadt Zwickau	Frau Oberbürgermeisterin Constance Arndt
Stadt Plauen	Herr Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer

Darüber hinaus gehören dem Kulturkonvent je zwei vom Kreistag (kraft Gesetz) sowie vom Stadtrat (Berufung durch Beschluss des Konvents) seiner Mitglieder gewählte Vertreter mit beratender Stimme an. Dies sind derzeit:

Landkreis Zwickau	Herr Kreisrat Dr. Hans-Christian Rickauer, Herr Kreisrat Sven Itzek
Vogtlandkreis	Herr Kreisrat Joachim Otto, Herr Kreisrat Thomas Höllrich
Stadt Zwickau	Herr Stadtrat Friedrich Hähner-Springmühl, Herr Stadtrat Christoph Hahn
Stadt Plauen	Herr Stadtrat Prof. Dr. Lutz Kowalzik, Frau Stadträtin Claudia Hänsel

Außerdem gehört der Vorsitzende des Kulturbeirates dem Kulturkonvent als Mitglied mit beratender Stimme an. Vorsitzender des Kulturbeirates des Kulturraumes Vogtland-Zwickau ist Herr Mario Zenner.

Der Kulturkonvent nimmt gemäß § 4 Abs. 2 SächsKRG alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig sind. Zu den Aufgaben des Kulturkonventes gehören insbesondere

- Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung
- Feststellung des jährlichen Finanzbedarfes sowie die Finanzplanung (Haushaltssatzung – Nachtragssatzung, Jahresabschluss)
- Festsetzung der jährlichen Höhe der Kulturumlage
- jährliche Feststellung der zu fördernden Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung mittels Aufstellung der Förderliste, Mittelverteilung und Prüfung
- Erlass Förderrichtlinie einschließlich Fördervoraussetzungen und Förderschwerpunkte

Der Vorsitzende des Kulturkonventes

In der 1. Öffentlichen Sitzung des Kulturkonventes am 04. November 2008 wurde Herr Dr. Christoph Scheurer, Landrat des Landkreises Zwickau, zum Vorsitzenden des Kulturkonventes bestimmt (§ 4 Abs. 5 SächsKRG). Sein Stellvertreter ist Herr Rolf Keil, Landrat des Vogtlandkreises.

Der Vorsitzende des Kulturkonventes führt die laufenden Geschäfte des Kulturraumes und vertritt ihn nach außen. Er bereitet die Sitzungen des Kulturkonventes vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Kulturkonventes. Das Nähere regelt die Satzung des Kulturraumes Vogtland – Zwickau vom 02. Juli 2009 in der Fassung der 2. Änderung vom 31. Mai 2018 sowie die Geschäftsordnung des Kulturkonventes vom 17. November 2009 in der Fassung der 2. Änderung vom 17. März 2020.

Der Kulturbeirat

Dem Kulturbeirat gehören Kultursachverständige an. Bei der Auswahl der Kultursachverständigen, die durch den Kulturkonvent als ehrenamtliche Beiratsmitglieder berufen werden, ist auf eine angemessene Vertretung der im Kulturraum zu fördernden Kultursparten zu achten (§ 4 Abs. 7 SächsKRG).

Der Kulturbeirat berät den Kulturkonvent. Er ist insbesondere bei der jährlichen Feststellung der zu fördernden Einrichtungen und Projekte von regionaler Bedeutung sowie beim Erlass von Förderrichtlinien und Förderschwerpunkten anzuhören.

Für den Zeitraum vom 01. Juli 2018 bis 30. Juni 2023 gehören dem Kulturbeirat 17 ehrenamtlich tätige Kultursachverständige sowie 4 Vertreter der Kulturverwaltungen der Mitglieder des Kulturraumes Vogtland-Zwickau an. Dies sind namentlich:

Sparte Darstellende Kunst	Frau Gabriele Bocek, Herr Stefan Fraas, Frau Sandra Kaiser
Sparte Musik	Herr Florian Merz, Herr Dr. Gerd Stiehler
Sparte Kirchenmusik	Herr Henk Galenkamp, Herr Ulrich Meier
Sparte Musikschulen	Herr Andreas Häfer, Herr Daniel Kaiser
Sparte Museen	Frau Christina Ludwig, Herr Gerd Naumann
Sparte Bibliotheken	Frau Grit Güttler, Frau Ingrid Honomichl
Sparte Bildende Kunst	Frau Michaela List, N.N.
Sparte Soziokultur	Frau Kerstin Ruffer, Herr Mario Zenner

Vertreter der Kulturverwaltungen:

Stadt Plauen	Frau Steffi Behncke
Stadt Zwickau	Herr Dr. Michael Löffler
Vogtlandkreis	Frau Silke Fischer
Landkreis Zwickau	Herr Frank Schubert, aktuell kommissarisch vertreten durch Herrn Tobias Habermann

III. Kulturkasse

Zur Bewirtschaftung seiner Finanzmittel führt der Kulturraum Vogtland-Zwickau gemäß § 11 seiner Satzung in der Fassung der 2. Änderung vom 31. Mai 2018 eine Kulturkasse. Diese wird vom Kultursekretariat eigenständig verwaltet. Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Im Jahr 2013 hat der Kulturraum Vogtland-Zwickau seine Haushaltswirtschaft auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik) umgestellt. In die Kulturkasse fließen insbesondere folgende Mittel:

- die auf den Kulturraum entfallenden Zuweisungen des Freistaates Sachsen (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a SächsKRG – Sächsischer Kulturlastenausgleich)
- Zuweisungen des Freistaates Sachsen für Investitionen und Strukturmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG (die Förderung von Strukturmaßnahmen auf Antrag aus den Kulturräumen regelte das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus in einer Verwaltungsvorschrift)
- die von den Mitgliedern des Kulturraumes erhobene Kulturumlage (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 SächsKRG)

Sächsischer Kulturlastenausgleich

Es wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes sowie nach Maßgabe des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in Höhe von mindestens **94.700.000 Euro** vorgenommen. Von diesem Betrag stellt der Freistaat Sachsen den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG Zuweisungen in Höhe von **90.000.000 Euro** zur Verfügung. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Kulturraumverordnung entfallen von den Mitteln nach § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG auf die ländlichen Kulturräume 48,73 Prozent und auf die urbanen Kulturräume Chemnitz, Dresden und Leipzig 51,27 Prozent.

Mit dem zum teil am 1. Januar 2018 sowie am 01. Januar 2019 in Kraft getretenen Artikel 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes wurden die Zuweisungen an die Kulturräume von jährlich mindestens 82.000.000 Euro auf mindestens 90.000.000 Euro erhöht.

Der Freistaat stellt nunmehr einen Betrag von 1.500.000 Euro für die Förderung von Investitionen und Strukturmaßnahmen in kulturellen Einrichtungen (§ 6 Absatz 2 Buchst. b SächsKRG) sowie einen Zuschuss an die Landes Bühnen (§ 6 Abs. 2 Buchst. c SächsKRG) von jährlich höchstens 3.200.000 Euro zur Verfügung.

Gemäß § 6 Abs. 4 SächsKRG darf die Landeszuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG bei den einzelnen Kulturräumen 30 Prozent der Summe der Ausgaben oder der finanzwirksamen Aufwendungen aller vom Kulturraum geförderten Einrichtungen und Maßnahmen nicht übersteigen und sie darf bei ländlichen Kulturräumen nicht höher sein als das Zweifache der Kulturumlage.

Das Nähere regelt die Sächsische Kulturraumverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Zuweisung von Landesmitteln an die Kulturräume (SächsKRVO vom 03. März 2009, geändert und neugefasst durch die Verordnung vom 05. Dezember 2018).

Dem Kulturraum Vogtland-Zwickau wurden in den vergangenen zwei Jahren folgende Landesmittel (ohne investive Zuweisungen) zugewiesen:

2019	13.858.620 Euro
2020	13.591.917 Euro

Für das Jahr 2021 hatte das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Stand 16.Juni 2020 eine Modellberechnung zur Höhe der Landeszuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a SächsKRG vorgelegt. In der Modellberechnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ist die Entfrachtung der Landesbühnen enthalten. Hintergrund hierfür ist der Koalitionsvertrag für die Jahre 2019 bis 2024, in der angestrebt ist, die Mitfinanzierung der Landesbühnen durch alle Kulturräume aufzuheben. Vorbehaltlich des Landtagsbeschlusses würde sich die Landeszuweisung an die Kulturräume um 3.200.00Euro erhöhen. Die damit errechnete Landeszuweisung an den Kulturraum Vogtland-Zwickau könnte demnach 13.802.829 Euro betragen.

Unter dem Aspekt des fehlenden Beschlusses zum Doppelhaushalt 2021/2022 des Freistaates Sachsen, hat der Kulturraum für das Jahr 2021 die durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus die bis dahin berechnete Landeszuweisung in Höhe von 13.384.325 Euro zur Erstellung der Haushaltsatzung zugrunde gelegt. Sollte mit dem Beschluss des Doppelhaushaltes des Freistaates Sachsen im Mai 2021 die geplante Entfrachtung der Landesbühnen beschlossen werden, muss der Kulturraum Vogtland-Zwickau eine Nachtragsatzung erstellen.

Kulturumlage

In den ländlichen Kulturräumen werden die Mitglieder des Kulturraumes durch Erhebung einer Kulturumlage an den Lasten der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung angemessen beteiligt (§ 6 Abs. 3 SächsKRG i.V.m. § 27 SächsFAG). Der Kulturraum Vogtland-Zwickau erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erlangung der Landeszuweisung erforderliche (Mindest-)Umlage. Dabei finden die jährlich vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen vorzulegenden Umlagegrundlagen der Kulturraummitglieder entsprechend Anwendung.

Der Kulturraum Vogtland-Zwickau erhob unter Beachtung der festgelegten Umlagesätze in den vergangenen zwei Jahre folgende Kulturumlage:

2019	6.929.500 Euro / festgelegter Hebesatz 0,937178565		
Stadt Plauen	762.568 Euro	Stadt Zwickau	1.157.039 Euro
Vogtlandkreis	2.064.457 Euro	Landkreis Zwickau	2.945.436 Euro

<u>2020</u>	6.796.500 Euro / festgelegter Hebesatz 0,878141927		
Stadt Plauen	758.085 Euro	Stadt Zwickau	1.143.462 Euro
Vogtlandkreis	1.999.677 Euro	Landkreis Zwickau	2.895.276 Euro

Unter Beachtung der Ausführungen zur Landeszuweisung 2021 hat der Kulturraum mit Schreiben vom 29. Juni 2020 gegenüber seinen beschließenden Mitgliedern die Avisierung der Kulturraumumlage 2021 mit Berücksichtigung der zu erwartenden Entfrachtung der Landesbühnen vorgenommen.

<u>Avisierung 2021</u>	Landeszuweisung 13.802.829 Euro / Kulturumlage 6.901.415 Euro		
Stadt Plauen	769.787 Euro	Stadt Zwickau	1.161.114 Euro
Vogtlandkreis	2.030.545 Euro	Landkreis Zwickau	2.939.969 Euro

Für den Beschluss der Haushaltssatzung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau im Dezember 2020 wurde folgende Kulturumlage zugrunde gelegt:

<u>2021</u>	Landeszuweisung 13.384.325 Euro / Kulturumlage 6.692.162,50 Euro / festgelegter Hebesatz 0,864660998		
--------------------	---	--	--

IV. Haushalt des Kulturraumes Vogtland-Zwickau im Jahr 2021 und Vergabe von Zuwendungen

Dem Kulturraum Vogtland-Zwickau stehen aktuell im Jahr 2021 insgesamt Erträge (Einnahmen) in Höhe von 20.548.764 Euro zur Verfügung.

Hiervon werden für die Förderung von insgesamt 63 regional bedeutsamen Kultureinrichtungen sowie 83 regional bedeutsamen Kulturprojekten insgesamt 18.751.854 Euro bereitgestellt (91,26 v.H. der verfügbaren Finanzmittel des Kulturraumes Vogtland-Zwickau).

In der Region des Vogtlandkreises werden 25 Institutionen mit 13.250.239 Euro sowie 33 Projekte mit 309.597 Euro gefördert. In der Region Zwickau werden 38 Institutionen mit 4.871.334 Euro sowie 50 Projekte mit 320.684 Euro gefördert.

Für die Begleitung von Anträgen nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG (Investitionen und Strukturmaßnahmen) stellt der Kulturraum im Jahr 2021 außerdem Zuwendungen in Höhe von ca. 1.415.263 Euro bereit (6,89 v.H. der verfügbaren Finanzmittel des Kulturraumes Vogtland-Zwickau).

Darüber hinaus finanziert der Kulturraum Vogtland-Zwickau die Teilnahme der regionalen Bibliotheken am Verbund „BiboSAX“ (gilt noch bis 30. April 2021) sowie für die ab 01. Mai 2021 gefundene Verbundlösung mit der Landestelle für Bibliotheken in Höhe von 13.927 Euro. Für die Verstetigung der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung sowie für die Weiterentwicklung und Etablierung verschiedener Projekte in diesem Bereich, stellt der Kulturraum in Kooperation mit dem Sächsischen

Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Finanzmittel in Höhe von 200.800 Euro zur Verfügung.

Der Anteil der Verwaltungsausgaben für die Geschäftsführung des Kulturraumes beläuft sich auf ca. 536.350 Euro (2,61 v.H. der verfügbaren Finanzmittel des Kulturraumes Vogtland-Zwickau).

Im Rahmen des Sächsischen Jahres der Industriekultur 2020 wurde durch den Kulturraum eine Koordinatorin für das Jahr der Industriekultur eingestellt und finanziert. In dem Zeitraum von Juni 2018 – Ende 2020 wurden zusätzlich 43 Projekte mit einem Umfang von 393.919 Euro durch den Kulturraum finanziert. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die für Herbst 2020 geplante Abschlussveranstaltung „INDUSTRIALE“ ins Jahr 2021 verschoben. Die befristete Einstellung sowie die Aufwendungen für die geplante „INDUSTRIALE“ im Juli betragen 80.000 Euro.

Die ordentlichen Aufwendungen betragen im Jahr 2021 20.998.194 Euro und weisen damit ein Defizit gegenüber den Erträgen in Höhe von 449.430 Euro aus. Das Defizit wird aus der Rücklage des Kulturraumes gedeckt.

V. Fördergrundlagen des Kulturraumes Vogtland-Zwickau

Die Fördergrundlagen des Kulturraumes Vogtland –Zwickau vom 07. Mai 2009 wurden im Jahr 2017 umfassend geprüft und durch den Kulturbeirat unter Einbeziehung externer Sachverständiger (z. B. aus den Landeskulturverbänden) evaluiert. In Abstimmung mit dem Kulturkonvent wurden dabei u. a. folgende besondere Zielstellungen beachtet:

- Erhalt der kulturellen Vielfalt
- Unterstützung von Projekten im Bereich der kulturellen Bildung
- Gleichbehandlung bei der Gewährung der Kulturraumförderung

Im Ergebnis wurden am 14. Dezember 2017 durch den Kulturkonvent die neuen Fördergrundlagen des Kulturraumes Vogtland-Zwickau beschlossen:

- Kultur – Leitlinien für den Kulturraum Vogtland Zwickau – Beschreibung der Aufgaben des Kulturraumes sowie der allgemeinen und der spartenbezogenen Förderziele
- Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau – Regelungen der formalen Fördervoraussetzungen und des Verfahrens, Festlegung zur Höhe der erforderlichen Sitzgemeindebeteiligungen, Förderhöchstsätze
- spartenbezogene Förderschwerpunkte – ergänzend zur Förderrichtlinie, Kriterien für die vom Kulturraum zu fördernden Kultursparten:
 - Darstellende Kunst (Theater und professionelle Orchester)
 - Musik (Konzertreihen, Festivals, Wettbewerbe, Workshops und Kulturpreise)
 - Musikschulen
 - Museen, Sammlungen und Ausstellungen

- Bildende Kunst
 - Bibliotheken und Literatur
 - Soziokultur und sonstige Einrichtungen
 - Bereich Kulturelle Bildung
- Ausschlussliste – Auflistung der insbesondere nicht durch den Kulturraum zu fördernden Einrichtungen und Projekte

Der Kulturbeirat, welcher für den Zeitraum vom 01. Juli 2018 bis 30. Juni 2023 berufen wurde, erhielt den Auftrag die Fördergrundlagen zum Ende des Berufungszeitraumes zu evaluieren.

Die Fördergrundlagen sowie weitere Informationen zum Kulturraum Vogtland-Zwickau, zum Netzwerk „Kulturelle Bildung“, zu den geförderten Einrichtungen und Projekten sowie Kontaktdaten stehen auf der Internetseite des Kulturraumes Vogtland-Zwickau (www.kulturraum-vogtland-zwickau.de) zur Verfügung.

Zwickau, 15.04.2021

gez.

Mandy Lippold

Kultursekretärin

Kultur-Leitlinien für den Kulturraum Vogtland-Zwickau

INHALT

1. Präambel
 2. Aufgaben und Förderziele des Kulturraumes Vogtland-Zwickau
 - 2.1. Anliegen der Kultur-Leitlinien
 - 2.2. Regionale Bedeutsamkeit
 - 2.3. Förderrichtlinie des Kulturraumes Vogtland-Zwickau
 - 2.4. Regionale Förderschwerpunkte
 - 2.5. Spartenbezogene Förderziele (2.5.1-2.5.10)
 3. Beschlussfassung und Anwendung
-

1. Präambel

Die Kulturpflege ist im Freistaat Sachsen Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG). Bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung werden die Träger kommunaler Kultur von den Kulturräumen unterstützt, wobei sich dies insbesondere auf die Finanzierung dieser Aufgaben bezieht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKRG).

Zur Finanzierung der Kulturkasse erhalten die Kulturräume jährlich Zuweisungen des Freistaates Sachsen und erheben bei ihren Mitgliedern eine Kulturumlage. Die Landeszuweisungen sind im § 6 SächsKRG mit jährlich mindestens 86,7 Mio. Euro festgeschrieben, deren Ausreichung an die Kulturräume ist in der Sächsischen Kulturraumverordnung (SächsKRVO) geregelt. Mit der Erhebung der Kulturumlage wird eine Grundvoraussetzung für die Gewährung der Landesmittel erfüllt. Um gegenüber den Kulturträgern eine konstante Begleitung bei der Entwicklung und Finanzierung regional bedeutsamer Einrichtungen und Maßnahmen in Aussicht stellen zu können, soll die Kulturumlage stabil gehalten bzw. in der zur Erlangung der maximal jährlich möglichen Landeszuweisung benötigten Höhe bereitgestellt werden.

Die Kulturräume definieren die regionale Bedeutsamkeit kultureller Einrichtungen und Maßnahmen für ihre Region und entscheiden selbständig unter Beachtung der Empfehlungen des Kulturbeirates durch Beschluss des Kulturkonventes über die Vergabe ihrer Mittel.

Somit ist die durch die Kulturräume auszureichende Förderung geprägt von Solidarität, wobei damit die örtliche Förderung nicht ersetzt werden soll und kann und auch die Akquirierung zusätzlicher Förder- bzw. Drittmittel weiterhin angestrebt werden muss. Vielmehr bildet die Kulturraumförderung (Angebote mit regionaler Bedeutung) neben der örtlichen Förderung (Angebote mit lokaler/ regionaler

Bedeutung), der Landesförderung (Landesbedeutung/erhebliches Staatsinteresse) und der Förderung des Bundes sowie der EU eine weitere Förderebene.

Der Kulturraum Vogtland-Zwickau wurde am 01.08.2008 als Gesamtrechtsnachfolger der Kulturräume Vogtland und Zwickauer Raum gegründet. Pflichtmitglieder gemäß Sächsischem Kulturraumgesetz sind der Vogtlandkreis und der Landkreis Zwickau. Freiwillige Mitglieder sind die Städte Plauen und Zwickau. Die damit entstandene Kulturregion lässt sich jedoch nicht allein durch Verwaltungsbeschlüsse zu einem einheitlichen Konstrukt vereinen, sondern muss vielmehr unter Beachtung der regionalen und territorialen Unterschiede mittels einer einheitlichen Förderrichtlinie zusammenwachsen.

Mit dem Erlass einer neuen Förderrichtlinie einschließlich Förderschwerpunkten wurde am 07.05.2009 eine Grundlage geschaffen. Diese Fördergrundlagen des Kulturraumes Vogtland-Zwickau wurden durch den Kulturbeirat überprüft und dem Kulturkonvent wurde die Beschlussfassung von Kultur-Leitlinien sowie einer geänderten Förderrichtlinie, spartenbezogener Förderschwerpunkte sowie einer Ausschlussliste empfohlen. Der Konvent hat diese Fördergrundlagen am 12.04.2012 beschlossen.

Angestrebt wird eine transparente, auf den Grundsätzen der regionalen Bedeutung sowie der Gleichbehandlung beruhende Förderstruktur. Um diese zu entwickeln, aber auch um die Förderrichtlinie sowie die Förderschwerpunkte zu evaluieren, werden Kultur-Leitlinien erstellt. Durch den Kulturkonvent werden Kultursachverständige in den Beirat berufen. Dieser berät den Kulturkonvent bei seinen Entscheidungen. Bei der Berufung des Beirates wird darauf geachtet, dass die Beiratsmitglieder in ihren fachlichen Entscheidungen unabhängig sind. Die jährlich vorzulegenden Anträge auf Zuwendungen aus dem Kulturraum werden durch die jeweils berufenen Spartenvertreter fachlich anhand der Förderrichtlinie und der Förderschwerpunkte des Kulturraumes bewertet und dem Gesamtbeirat vorgestellt. Dieser entscheidet in seiner Gesamtheit über die an den Kulturkonvent weiterzugebenden Förderempfehlungen.

Kultur ist „mehr als Kunst“ und gehört unverzichtbar zum gesellschaftlichen und persönlichen Lebensumfeld. Kultur darf deshalb auch nicht dem Diktat der Finanzen unterworfen werden. In diesem Sinne bekennt sich der Kulturraum zur Vielfalt im regionalen Kulturbereich, aber auch zur Pluralität und Individualität der Kulturangebote in der Kulturraumregion. Prioritätensetzungen sind aber gleichermaßen unverzichtbar, um Akzeptanz und Legitimation zu schaffen. Hierbei gilt es, sich zur Förderung regional bedeutsamer Einrichtungen und Maßnahmen zu bekennen, Alleinstellungsmerkmale für die Kulturraumregion zu definieren und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen sowie professioneller und semiprofessioneller (Laien) Kulturangebote zu schaffen. Um dieses ausgewogene Verhältnis zu gewährleisten sowie die Unterstützung neuer, innovativer Angebote zu ermöglichen, wird in der jährlichen Haushaltsplanung ein Budget für die Förderung von Maßnahmen festgelegt.

Mit Alleinstellungsmerkmalen ist die Herausarbeitung der Spezifik der Kulturraumregion gemeint, die sich u. a. aus deren Tradition und Geschichte begründet. Hierzu gehören zum Beispiel die Bäder- und

Musikregion Oberes Vogtland, die Plauener Spitze und der Automobilbau in Zwickau, aber auch Persönlichkeiten wie Erich Ohser (e.o.plauen) und Robert Schumann (*diese Aufzählung ist nicht abschließend und stellt keine Angabe der Förderpriorität dar*).

2. Aufgaben und Förderziele des Kulturraumes Vogtland-Zwickau

2.1. Anliegen der Kultur-Leitlinien

Für den Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau werden KULTUR-LEITLINIEN erstellt.

Diese sollen ein Instrument für die Entwicklung der künftigen Förderschwerpunkte sowie für die Evaluierung der Förderrichtlinie des Zweckverbandes sein. Darüber hinaus dienen sie der Definition der regionalen Bedeutsamkeit sowie der Darstellung regionaler Alleinstellungsmerkmale.

Die Förderung regional bedeutsamer kultureller Einrichtungen und Maßnahmen (Projekte) durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau

1. wird zur Unterstützung der Darstellenden und der Bildenden Kunst, Musik und Musikschulen, Museen, Sammlungen und Ausstellungen, Bibliotheken und Literatur, Heimat- und Brauchtumpflege, Kultureller Bildung sowie des Bereichs Soziokultur ausgereicht. Diese Kultursparten wirken im Verbund als Identitätsstifter für die Kulturraumregion.
2. unterstützt ein breites Feld von kommunalen und frei-gemeinnützigen Kulturträgern, welche aber durch Kooperationen und neue Modelle noch vielfältige Synergien eröffnen können.
3. wird für unterschiedliche Kultursparten gewährt und zielt somit auch auf die Förderung und den Erhalt von kultureller Vielfalt ab.
4. versteht sich als Beitrag zur sinnstiftenden Teilhabe an regionalen Kulturangeboten.
5. erfolgt auf der Grundlage objektiver Entscheidungen der Sachverständigen.
6. versteht sich als ein „weicher Standortfaktor“ und ist damit elementar für die wirtschaftliche, gesellschaftliche und touristische Entwicklung der Region.
7. richtet sich an der jeweils gültigen Förderrichtlinie und den Förderschwerpunkten aus.
8. legt einen Schwerpunkt auf die Entstehung, Entwicklung und Etablierung innovativer Projekte und Einrichtungen.
9. soll zur Sicherung des Bedarfs an Fachkräften und der angemessenen Vergütung dieser Fachkräfte beitragen. Träger, die nicht an Tarifverträge gebunden sind, sollten branchenübliche Vergütungen gewähren und in regelmäßigen Abständen die Höhe der gezahlten Löhne und Gehälter auf deren Angemessenheit überprüfen.
10. soll es Galerien und Projektträgern ermöglichen den ausstellenden Künstlern eine angemessene Ausstellungsvergütung zu gewähren. Als Orientierung gilt dabei die Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen (Hrsg. Sächsischer Künstlerbund/Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V.).

Die vom Kulturraum Vogtland-Zwickau auszureichenden Förderungen werden sowohl als institutionelle Zuwendungen als auch projektbezogen gewährt. Unter Beachtung des Zuwendungsrechts werden die Beschlüsse des Kulturkonventes unter Berücksichtigung der Förderempfehlungen des Beirates sowie in Abstimmung mit den Antragstellern einzelfallbezogen (z.B. Wahl der Finanzierungsart, Erteilung von Auflagen) mit dem besonderen Schwerpunkt der Nachhaltigkeit der Kulturangebote sowie der Ermöglichung einer effektiven Erfolgskontrolle umgesetzt.

2.2. Regionale Bedeutsamkeit

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SächsKRG unterstützt der Kulturraum Vogtland-Zwickau kulturelle Einrichtungen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, wenn ihre Förderwürdigkeit entsprechend den Kriterien der Förderrichtlinie und den sich daraus ableitenden Förderschwerpunkten gegeben ist. Die zur Definition der regionalen Bedeutung im Kulturraumgesetz aufgeführten Eckpunkte bilden die Grundlage für die Bewertung der Anträge. In Präzisierung dieser Vorgaben werden folgende Vorgaben zur regionalen Bedeutung¹ vom Kulturraum angewandt:

1. Zu fördernde Einrichtungen müssen über besondere Alleinstellungsmerkmale verfügen.
2. Die Einrichtungen und Maßnahmen müssen Bedeutung und Ausstrahlung über die Sitzgemeinde hinaus aufweisen, d. h.
 - a. Angebote richten sich explizit und belegbar in die Kulturregion (nicht nur quartiersbezogen, sondern zumindest auf das Gebiet eines Mitgliedslandkreises)
 - b. NutzerInnen kommen belegbar aus der Kulturregion
3. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturangebote soll deren feste Verortung in der Kulturplanung gegeben sein.
4. Die regionale Bedeutung wird durch Kooperationen, Vernetzungen und Aktionen mit anderen Kulturanbietern und -akteuren in anderen Sitzgemeinden oder Regionen untersetzt.
5. Besondere Berücksichtigung können Angebote im ländlichen Kulturraum Vogtland-Zwickau finden, welche in „kulturschwachen“ Regionen des Kulturraumes stattfinden.
6. Der Kulturraum fördert außerdem unabhängig von der Untersetzung der o. g. Merkmale Musikschulen.

Die Definition des Begriffes „Regionale Bedeutsamkeit“ wird mit den o. g. Ausführungen jedoch nicht abschließend bzw. unveränderbar festgelegt, sondern ist im Einzelfall entsprechend den von den Rechtsträgern abzufordernden eigenständigen Ausführungen zur jeweiligen regionalen Bedeutung oder auch bezogen auf einzelne Kultursparten (z.B. Musikschulen) differenziert anzuwenden. Regelmäßig sollte innerhalb der Gremien des Kulturraumes überprüft werden, ob eine Änderung oder Erweiterung der o. g. Eckpunkte erforderlich ist.

¹Dies umfasst auch die überregionale Bedeutung, z.B. Einrichtungen mit Bedeutung für Land und Bund

2.3. Förderrichtlinie des Kulturraumes Vogtland-Zwickau

Zur Definition der formalen Fördervoraussetzungen sowie zur Darstellung des Zuwendungsverfahrens der institutionellen Förderung sowie der Projektförderung verfügt der Kulturraum Vogtland-Zwickau über eine Förderrichtlinie. Diese wird unter Beachtung der Kultur-Leitlinien sowie der aktuellen Entwicklungen auf Landesebene bzw. im Kulturraumgebiet regelmäßig überarbeitet.

2.4. Spartenbezogene Förderschwerpunkte

Als Anlage zur Förderrichtlinie verfügt der Kulturraum Vogtland-Zwickau über Förderschwerpunkte für die verschiedenen zu fördernden Kultursparten. Diese Förderschwerpunkte dienen sowohl den Antragstellern zur Orientierung als auch den Beiratsmitgliedern als Maßstab zur Bewertung der vorgelegten Anträge. Darüber hinaus enthalten die Förderschwerpunkte eine Ausschlussliste.

2.5. Spartenbezogene Förderziele (Kultur-Leitlinien)

Künftig sollen Institutionen und Projekte aus den nachfolgend genannten Sparten Zuwendungen aus dem Kulturraum Vogtland-Zwickau erhalten können. Dies bedeutet jedoch, dass einzelne Sparten wie z.B. Kultur- und Kommunikationszentren künftig keine Förderschwerpunkte für den Kulturraum mehr darstellen werden und gänzlich aus den zu fördernden Sparten herausfallen könnten. Die Träger regional bedeutsamer Kultureinrichtungen sind aufgefordert, die Strukturen und Angebote ihrer Einrichtungen im Hinblick auf deren Zukunftsfähigkeit und Finanzierbarkeit zu überprüfen und sich kritisch damit auseinanderzusetzen. Es soll ein an die Kulturraumregion angepasstes (bedarfsorientiertes) Kulturangebot vorgehalten werden.

2.5.1. Bildende Kunst

- (1) Schwerpunkt der Etablierung nachhaltiger, zukunftsfähiger Angebote im künstlerischen Nachwuchsbereich
- (2) Förderung von regional und überregional bedeutenden Ausstellungen
- (3) Künstlerkatalogen mit dem Schwerpunkt auf der Förderung aktiver Kulturschaffender aus der Kulturraumregion (Jubiläumskataloge/-ausstellungen sollen grundsätzlich nur einmal je Künstler vom Kulturraum finanziert werden)
- (4) Förder- und Ehrenpreise sowie Symposien mit regionalem Bezug

2.5.2. Heimat- und Brauchtumspflege

- (1) Schwerpunkte im Bereich Kinder und Jugendliche (Kulturelle Bildung, Wertevermittlung)
- (2) Entwicklung innovativer, auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Angebote sowie Vernetzung der Akteure

2.5.3. Bibliotheken

- (1) Schaffung eines flächendeckenden, modernen, medien- und qualitätsorientierten Bibliotheksangebotes in der Kulturräumregion, wobei sich die institutionelle Förderung künftig auf Bibliotheken mit übergreifenden bzw. für einen großen Teil des Kulturräumgebietes wahrzunehmenden Aufgaben bezieht (Abhebung von Aufgaben der kommunalen Grundsicherung)
- (2) Aufbau bzw. weiterer Ausbau von Bibliotheksnetzwerken
- (3) Vorhaltung eines Medien- und Dienstleistungsangebotes unter Beachtung von Sammlungsschwerpunkten (effizienter Medien- und Finanzmitteleinsatz)
- (4) Schwerpunktförderung im Bereich der Medienkompetenz (z.B. Nutzerschulungen, Kulturelle Bildung, lebenslanges Lernen)
- (5) Schaffung zukunftsfähiger Bibliotheken durch Teilnahme an Bibliotheksverbänden und ein auf die Bibliotheksnutzer ausgerichtetes Medien- und Dienstleistungsangebot (virtuelle Bibliotheksbesuche, Medienvielfalt von Printmedien über audiovisuelle und elektronische Medien)
- (6) Voraussetzung für das Erreichen der Förderziele des Kulturräum Vogtland-Zwickau in der Sparte Bibliotheken bildet die Ausstattung der institutionell geförderten Bibliotheken mit einem angemessenen Etat zum Ankauf von Medien

2.5.4. Darstellende Kunst

Im Kulturräum Vogtland-Zwickau soll ein künstlerisch anspruchsvolles, flächendeckendes Theater- und Orchesterangebot als Investition in das gesellschaftliche Zusammenleben und eine ästhetische Bildung vorgehalten werden. Hierfür bedarf es der Theater und Orchester. Jede der vorhandenen Einrichtungen im Bereich Darstellende Kunst verfügt über ein originäres inhaltliches Profil und spezielle künstlerische Schwerpunkte.

2.5.5. Literatur

- (1) Förderung mit regionalen Schwerpunkten, wie z.B. regionale Autoren (keine Manuskriptförderung), Mundart, Lesereihen
- (2) Etablierung kulturräumeigener und damit sowohl räumlich als auch inhaltlich auf die Kulturräumregion ausgerichteter Literaturtage (mehrjähriger Rhythmus)

2.5.6. Museen, Sammlungen und Ausstellungen

Mit dem Leitgedanken, dass Museen

- a) wissenschaftliche Einrichtungen,

- b) das gegenständliche Gedächtnis und
- c) Identität stiftende Orte

für die Kulturraumregion sind, fordert und fördert der Kulturraum deren Profilierung sowie Spezialisierung. Darüber hinaus werden Kooperationen und Vernetzungen begleitet bzw. unterstützt. Voraussetzung für eine Förderung sowie die Erfüllung der vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben der Einrichtungen sind:

- (1) eigener, regional oder überregional bedeutsamer Sammlungsbestand und Nachweis über dessen Pflege, Sicherung und Erschließung
- (2) professionelle Museumskonzeptionen und Leitbilder, die regelmäßig zu prüfen und den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen sind
- (3) angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Museen

2.5.7. Musik

Förderung eines anspruchsvollen, breitgefächerten Musikangebotes:

- (1) Kulturfestivals
- (2) Bereich der Nachwuchsförderung durch Wettbewerbe und professionell betreute Workshops als besondere Schwerpunkte
- (3) Förderung des laienmusikalischen Schaffens, insbesondere durch Unterstützung der Nachwuchsarbeit in Vereinen, Gruppen, Orchestern und Ensembles
- (4) bedeutende kirchenmusikalische Aufführungen sowie zeitgenössische Musik

2.5.8. Musikschulen

Musikschulen sind

- a) Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und damit Teil des sächsischen Bildungssystems.
- b) den Traditionen der Kulturlandschaft verpflichtet und durch ihr bildungs- und kulturpolitisches Handeln wesentliche Mitgestalter des kulturellen Lebens im Kulturraum.

Prämissen für die Musikschulförderung durch den Kulturraum sind:

- (1) Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und Musikpflege. Sie legen durch qualifizierten Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik.
- (2) Gefördert werden nicht gewinnorientierter Musikschulen, die im öffentlichen Auftrag handeln.

2.5.9. Soziokultur

Die spartenübergreifenden Angebote soziokultureller Einrichtungen und Maßnahmen verstehen sich als Ergänzung zur Hochkultur und fördern die aktive, generationsübergreifende Teilhabe an Kultur. Die angebotenen Programme, die über eine normale Veranstaltungstätigkeit hinausgehen, sind auf eine aktive Mitarbeit der Nutzer/innen ausgerichtet. Soziokulturelle Zentren arbeiten nicht kommerziell, aber wirtschaftlich. Für eine Förderung aus dem Kulturraum Vogtland-Zwickau soll die Erfüllung der Qualitätskriterien in Anlehnung an den Kriterienkatalog des Landesverbandes Soziokultur Sachsen nachgewiesen werden.

2.5.10 Kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung meint einerseits den subjektiven Bildungsprozess jedes einzelnen, wie auch die Strukturen eines Bildungsfeldes mit seinen zahlreichen Angeboten. Kulturelle Bildung bezeichnet immer ein Praxisfeld, aber eben auch einen biografisch individuellen Bildungsprozess in, mit und durch die Künste, eine Haltung oder sogar ein spezifisches Verständnis von Pädagogik. Die Kulturräume im Freistaat Sachsen haben sich in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des Begriffes „Kulturelle Bildung“ auf folgendes grundlegendes Verständnis geeinigt (Grundsatzpapier aus dem Jahr 2013). Zu den gemeinsamen Zielen aller Kulturräume in Sachsen gehören für den Bereich Kulturelle Bildung:

- a) Entwicklung und Pflege von Netzwerken der Akteure in den Kulturräumen, im Freistaat Sachsen und in überregionalen Zusammenhängen;
- b) Ermöglichung und Umsetzung Kultureller Bildung durch Verankerung von Förderstrukturen in den Kulturräumen, auf kommunaler sowie auf Landesebene;
- c) bedarfsgerechter Ausbau sowie Entwicklung der Qualität von Angeboten der Kulturellen Bildung.

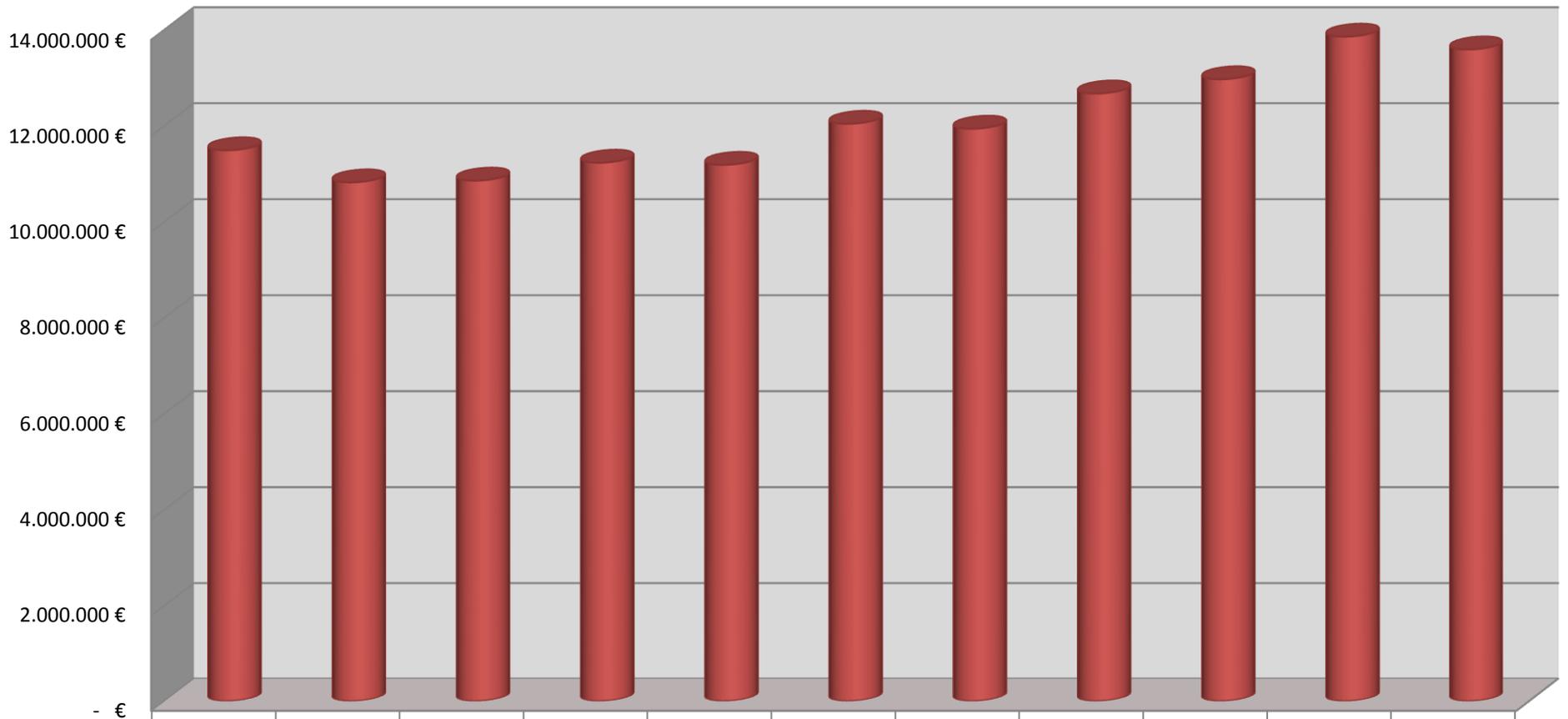
Die im Kulturraum Vogtland-Zwickau eingerichtete Netzwerkstelle „Kulturelle Bildung“ informiert über Förderprogramme und unterstützt bei der Antragstellung, qualifiziert Projektideen und initiiert eigene Modellprojekte sowie Arbeitstreffen oder Konferenzen und koordiniert das Netzwerk im Kulturraum Vogtland-Zwickau. Der Kulturraum Vogtland-Zwickau hat zur Stärkung und Förderung der Kulturellen Bildung außerdem spartenübergreifende Förderschwerpunkte definiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Beantragung von Zuwendungen für Kleinprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung.

3. Beschlussfassung und Anwendung

Die KULTUR-LEITLINIEN bilden die Grundlage für die Befassungen des Kulturbeirates mit den Förderanträgen. Die KULTUR-LEITLINIEN wurden erstmals am 12.04.2012 vom Kulturkonvent beschlossen. Im Rahmen einer Evaluierung der Fördergrundlagen des Kulturraumes Vogtland-Zwickau wurden die KULTUR-LEITLINIEN vom Kulturbeirat überprüft. Dem Kulturkonvent wurden Änderungen empfohlen, über die in der Konventssitzung am 19.06.2017 beraten wurde.

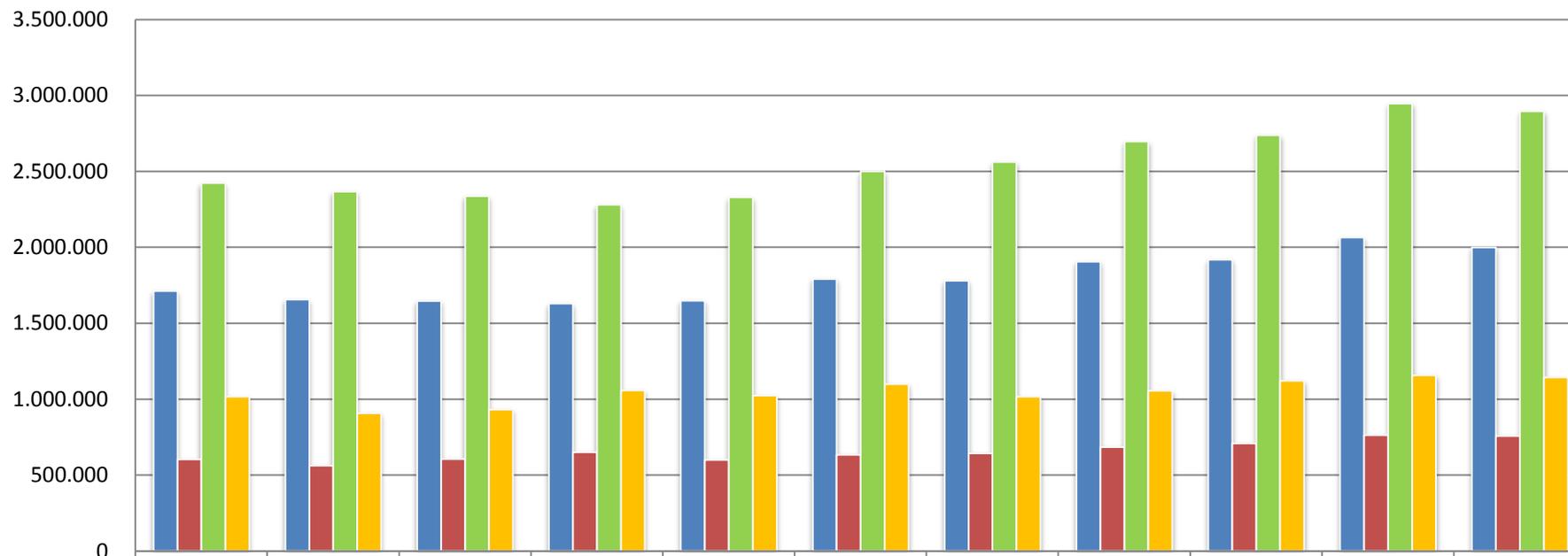
Die Beschlussfassung dieser KULTUR-LEITLINIEN durch den Kulturkonvent erfolgte am 14.12.2017.

Entwicklung der Landeszuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a SächsKRG an den KRVZ in den Jahren von 2010 bis 2020



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Landeszuweisung in Euro	11.490.374	10.822.576	10.859.452	11.232.132	11.187.707	12.043.163	11.939.954	12.674.080	12.970.540	13.858.620	13.591.917

Entwicklung der Kulturumlage der Mitglieder des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau seit dem Jahr 2010



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Vogtlandkreis	1.711.536	1.655.157	1.645.923	1.628.576	1.647.730	1.790.670	1.779.438	1.905.424	1.917.394	2.064.457	1.999.677
Stadt Plauen	602.874	562.211	605.926	650.430	599.217	634.188	643.608	683.439	708.582	762.568	758.085
Landkreis Zwickau	2.422.387	2.367.165	2.337.208	2.279.611	2.328.787	2.499.603	2.561.124	2.695.924	2.738.105	2.945.436	2.895.276
Stadt Zwickau	1.015.374	906.745	931.455	1.057.449	1.024.266	1.098.821	1.015.830	1.055.213	1.121.219	1.157.039	1.143.462